

# **BL\_GERICHTE 470 2013 184 vom 29. Oktober 2013**

BL Gerichte, 2013-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_2013\\_184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2013_184)

FR: BL\_GERICHTE 470 2013 184 du 29 octobre 2013

IT: BL\_GERICHTE 470 2013 184 del 29 ottobre 2013

## **Regeste**

Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO dazu befugt, Zwangsmassnahmen anzuordnen. Diese verfolgen den Zweck, Beweise zu sichern, die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen oder die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten (Art. 196 lit. a-c StPO). Die Hausdurchsuchung ist häufig darauf ausgerichtet, Beweismittel zur Aufklärung eines bestimmten Deliktes zu finden. Die Anordnung einer Hausdurchsuchung kann deshalb mit einem Beschlagnahmebefehl gekoppelt werden. Bei einer Hausdurchsuchung wird das Hausrecht als elementares Grundrecht tangiert. Geschützt ist mit dem Hausrecht die Befugnis, über bestimmte Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen (BGE 112 IV 31 E. 3). Hausdurchsuchungen dürfen gemäss Art. 244 Abs. 1 StPO daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der berechtigten Personen angeordnet werden. Damit die Hausdurchsuchung ohne entsprechende Einwilligung durchgeführt werden kann, muss mindestens eine der in Art. 244 Abs. 2 StPO aufgeführten alternativen Voraussetzungen -ex ante betrachtet - vorliegen. Es ist somit erforderlich, dass im Zeitpunkt der Anordnung der Hausdurchsuchung die Wahrscheinlichkeit besteht, in den fraglichen Räumen gesuchte Personen, Tatpuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte aufzufinden oder noch andauernde Straftaten verhindern zu können. Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl muss zudem gewissen inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Art. 241 Abs. 2 StPO verlangt, dass der Befehl die zu durchsuchenden oder zu untersuchenden Personen, Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen, den Zweck der Massnahme und die mit der Durchführung beauftragten Behörden oder Personen beinhaltet. Weil mit der Vornahme einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme in verfassungsmässige Rechte von Personen eingegriffen wird, ist deren Anordnung an strenge Voraussetzungen gebunden und nur dann zulässig, wenn die in Art. 197 Abs. 1 StPO statuierten Anforderungen erfüllt sind. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der hier in Frage stehende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 2013 diesen Anforderungen entspricht. 4.1. Ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl muss sich in erster Linie auf eine gesetzliche Grundlage stützen lassen (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO). Erforderlich ist dabei ein Gesetz im formellen Sinne. In der Regel findet sich die gesetzliche Grundlage in der StPO selbst ( Niklaus Schmid , Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2013, Art. 197 N 3). Vorliegend wird die Hausdurchsuchung in Art. 244 f. StPO, die Beschlagnahme in Art. 263 ff. StPO geregelt, womit das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage erfüllt ist. 4.2. Ein hinreichender Tatverdacht gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO

ist gegeben, wenn genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen und somit das Bestehen eines Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejaht werden darf (BGE 116 Ia 143 E. 3c). Eine Zwangsmassnahme, welche ohne konkreten hinreichenden Tatverdacht durchgeführt wird, verletzt die in Art. 10 Abs. 1 StPO statuierte Unschuldsvermutung und ist somit als unzulässig zu qualifizieren (Diego Gfeller, Basler Kommentar StPO, 2011, vor Art. 241-254 N 45). Ebenfalls unzulässig ist der sog. Ausforschungsbeweis ("fishing expeditions"). Darunter fallen Untersuchungsmassnahmen, die den Tatverdacht erst begründen (Niklaus Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2013, Art. 197 N 5). Der Tatverdacht hat sich auf objektivierbare, tatsachenbezogene Umstände zu stützen, die das Vorliegen einer bestimmten Straftat als plausibel erscheinen lassen. Angesichts des Hypothese- und Prognosecharakters ist der Staatsanwaltschaft bei der Annahme des Tatverdachts ein beträchtlicher Ermessensspielraum zuzugestehen (Stefan Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 121). An die Bestimmtheit der Verdachtsgründe sind demnach keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (Olivier Thormann / Beat Brechbühl, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 244 N 23). Im Zeitpunkt der Übernahme des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 23. Mai 2013 wurde das Verfahren bezüglich Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeuges und fahrlässiger Körperverletzung gegen eine unbekannt Täterschaft geführt. Jedoch stand aufgrund von Aussagen von C. bereits fest, dass ein Mitarbeiter der A. AG dessen Motorrad kurz vor dem Verkehrsunfall vom 18. August 2012 repariert hatte. Diese Tatsache legte die Annahme nahe, dass der Unfall möglicherweise durch eine fehlerhafte Reparatur seitens der A. AG entstanden sein könnte. Bei dieser Ausgangslage erschienen die genannten Straftaten als durchaus plausibel. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich nicht Sache der Staatsanwaltschaft sein kann, vorab eine vollumfängliche Abwägung aller belastenden und entlastenden Umstände vorzunehmen. Die soeben umschriebenen Umstände reichen somit für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts aus.

4.3. Die mit einer Zwangsmassnahme angestrebten Ziele dürfen überdies nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden können. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO statuiert damit den Grundsatz der Erforderlichkeit. Stehen mildere Mittel zur Verfügung, müssen grundsätzlich zuerst diese ergriffen werden. Dieser Grundsatz wird nicht nur für die Anordnung einer Zwangsmassnahme vorausgesetzt, sondern auch für deren Ausgestaltung bzw. Vollzug (Jonas Weber, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 197 N 10). Die Durchsuchung der Räumlichkeiten der A. AG wurde am 17. Juli 2013 von 08.00 - 09.40 Uhr von der Polizei Basel-Landschaft durchgeführt. Beschlagnahmt wurden diverse elektrische Geräte (Netbooks, PC, iPad, iPhones usw.), eine Festplatte, Speicherkarten, USB-Sticks und verschiedene Geschäftsunterlagen (Rechnungen, Suva-Berichte, Helvetia-Betriebsheft). Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt, dass die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme nicht als mildestes Mittel bezeichnet werden könne, denn die vorgängige Beschaffung der Rechnung vom 14. Juli 2012 hätte eine weitaus mildere Massnahme dargestellt. Wie die Staatsanwaltschaft richtig ausführte, können einer Rechnung üblicherweise keine detaillierten und zielgerichteten Informationen über eine Reparatur entnommen werden. So beinhalten Rechnungen in der Regel nur eine Auflistung des verwendeten Arbeitsmaterials und die für die Reparaturarbeiten aufgewendeten Arbeitsstunden. Welche Person die Reparaturarbeiten ausgeführt hat, ist einer Rechnung jedoch nicht zwingend zu entnehmen. Das blosses Einverlangen der Rechnung ist somit nicht geeignet, die für die Reparatur verantwortliche Person zu ermitteln, weshalb dieses

Vorbringen nicht gehört werden kann. Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, die Staatsanwaltschaft hätte vor der Anordnung der Zwangsmassnahme den genauen Zeitpunkt der Reparaturarbeiten eruieren müssen, wodurch sich eine Hausdurchsuchung erübrigt hätte. Diese Rüge erweist sich als unbegründet, denn es spielt im vorliegenden Beschwerdeverfahren gar keine Rolle, wann die Reparaturen genau durchgeführt worden sind. Wichtig ist einzig die Tatsache, dass das Motorrad vor dem Unfallereignis bei der Firma A. AG in Reparatur war. Durch die Eruierung des Zeitpunktes der Rückgabe des Motorrades hätte sich die Vornahme einer Zwangsmassnahme somit keineswegs erübrigt. Zur vorgebrachten möglichen Befragung der Mitarbeiter der A. AG ist anzufügen, dass die vorgängige Einvernahme der Angestellten zwar - im Nachhinein betrachtet - durchaus eine geeignete Massnahme dargestellt hätte, um die für die Reparatur verantwortliche Person zu eruieren. So hat B. im Rahmen der Einvernahme vom 17. Juli 2013 sofort zugegeben, die Arbeiten vorgenommen zu haben. Die Erforderlichkeit ist jedoch nicht im Nachhinein, sondern aus einer vorgängigen Betrachtungsweise zu berücksichtigen. Die Staatsanwaltschaft nahm das unkooperative Verhalten der Beschwerdeführer gegenüber E. zum Anlass, auf eine vorgängige Befragung zu verzichten. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine gewisse Zurückhaltung der Beschwerdeführer beim Besuch eines Versicherungsvertreters zwar durchaus verständlich erscheint, zumal sie im damaligen Zeitpunkt noch keine Kenntnis hatten vom Unfallereignis. Dennoch ist auch die Befürchtung der Staatsanwaltschaft, die Mitarbeiter der A. AG könnten sich bei einer Einvernahme unkooperativ verhalten und allfällige Beweismittel beiseite schaffen, nachvollziehbar. Da im Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmassnahmen tatsächlich Anzeichen für eine mögliche Beweismittelvereitelung bestanden, können die Massnahmen als noch erforderlich qualifiziert werden. Gleiches gilt für die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Möglichkeit des Erlasses einer vorgängigen Editionsverfügung. Eine Hausdurchsuchung ohne vorgängigen Editionsbefehl ist grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Aufforderung zur Herausgabe den Zweck der Massnahme vereiteln würde (Art. 265 Abs. 4 StPO). In casu hätte eine entsprechende vorgängige Editionsverfügung, wie bereits erläutert, ein gewisses Risiko der Beweisvereitelung beinhaltet, weshalb sie keine wirksame mildere Massnahme dargestellt hätte. Der Erlass des Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehls vom 8. Juli 2013 ist demnach als mildestes Mittel zu qualifizieren. 4.4. Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO setzt voraus, dass die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt. Mit dieser Voraussetzung wird der Grundsatz der Zumutbarkeit statuiert. Dabei geht es um eine Güterabwägung zwischen Eingriffszweck und Intensität des Grundrechtseingriffs. Von Bedeutung ist, dass Eingriffszweck und Eingriffswirkung in einem vernünftigen Verhältnis stehen (BGE 133 I 77 E. 4.1). Im hängigen Strafverfahren sehen sich die Beschwerdeführer mit den Vorwürfen der Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeuges und der fahrlässigen Körperverletzung konfrontiert. Aus den Akten geht hervor, dass C. aufgrund des Unfalls mit seinem Motorrad eine Hirnerschütterung, mehrfache Rippenprellungen, eine Fraktur am Steissbein, diverse Prellungen und Verletzungen an der Niere, eine Beeinträchtigung des rechten Gehörs sowie Blutergüsse erlitten hat; überdies besteht ein Verdacht auf Bandscheibenvorfall. In Anbetracht des geschilderten Vorfalles wäre ein schlimmerer Ausgang durchaus denkbar gewesen. Das Interesse des Geschädigten an der Aufklärung des genauen Hergangs des Unfalls ist demnach als hoch zu gewichten. Sodann liegt die Klärung der Angelegenheit auch im öffentlichen Interesse. Im Hinblick auf die Gefährlichkeit eines nicht fahrtauglichen Motorrades ist es von grosser Bedeutung zu eruieren, aus welchen

Gründen sich der Unfall ereignet hatte. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um ein Vorsatzoder Fahrlässigkeitsdelikt gehandelt hat. Somit ist es unabdingbar, die für die Reparatur verantwortliche Werkstatt zu überprüfen und abzuklären, ob diese ihre Reparaturarbeiten nach dem heutigen Stand der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt hat. Dazu ist es erforderlich, die Räumlichkeiten zu durchsuchen und wichtige Unterlagen zu beschlagnahmen. In Anbetracht dieses Eingriffszwecks muss sich die A. AG einen entsprechenden Eingriff in das Hausrecht gefallen lassen. Die Bedeutung der in Frage stehenden Straftaten vermag den Grundrechtseingriff somit durchaus zu rechtfertigen. 4.5. Die Grenze zwischen Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit einer Zwangsmassnahme ist jeweils schwer zu ziehen und muss daher von Fall zu Fall beurteilt werden. Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass das Kantonsgericht Basel-Landschaft die Anordnung der Zwangsmassnahmen im vorliegenden Fall noch als zulässig erachtet. Jedoch ist den Beschwerdeführern zuzustimmen, dass sich der alleinige Hinweis auf ein unkooperatives Verhalten im Rahmen des Besuches eines Versicherungsvertreters als vages Indiz erweist, um von einer vorgängigen Einvernahme der Mitarbeiter der A. AG abzusehen. Nur mit Blick auf das hohe Interesse des Straflägers an der Aufklärung der Unfallursache und in Anbetracht, dass die Gefahr einer Beweisvereitelung bestand, können die Massnahmen als noch verhältnismässig erachtet werden. Auch inhaltlich kann der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl nicht beanstandet werden, denn er erfüllt die in Art. 241 Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 5**

Abschliessend ist über die Verlegung der Verfahrenskosten zu entscheiden. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten von CHF 1'100.00, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 1'000.00 (vgl. § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.131) und Auslagen von CHF 100.00, den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Dabei haben die beiden Beschwerdeführer die Verfahrenskosten je zur Hälfte zu tragen. Bei diesem Verfahrensausgang entfällt eine Parteientschädigung zu Gunsten der beschwerdeführenden Parteien.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.